

**Entsprechenserklärung 2009**  
**der Deutschen Hypothekbank (Actien-Gesellschaft) Hannover/Berlin**  
**zu den Empfehlungen der**  
**"Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex"**

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Hypothekbank (Actien-Gesellschaft) Hannover/Berlin erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

1. Die Deutsche Hypothekbank (Actien-Gesellschaft) Hannover/Berlin hat seit der letzten Entsprechenserklärung vom 18. Dezember 2008 den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Kodexfassung vom 06. Juni 2008 und der überarbeiteten Fassung vom 18. Juni 2009 mit folgenden Ausnahmen entsprochen:
  - a) Die Empfehlungen des Kodex zu den Themen Einladung zur Hauptversammlung, Stimmrechtsvertreter wurden nicht umgesetzt (Kodex-Nr. 2.3),
  - b) für Vorstand und Aufsichtsrat bestand eine D&O Versicherung ohne angemessenen Selbstbehalt (Kodex-Nr. 3.8),
  - c) der Vorstand hatte keinen Vorsitzenden oder Sprecher (Kodex-Nr. 4.2.1),
  - d) das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertrags Elemente wird nicht durch das Aufsichtsratsplenum, sondern durch den Personalausschuss des Aufsichtsrats beschlossen (Kodex-Nr. 4.2.2),
  - e) die Vergütung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie der wesentliche Inhalt von Zusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern wurde im Anhang zum Geschäftsabschluss nicht individualisiert ausgewiesen (Kodex-Nrn. 4.2.4, 4.2.5 und 5.4.6),
  - f) in der Hauptversammlung am 14.05.2009 wurden 4 Mitglieder des Aufsichtsrates neu gewählt. Diese Wahl fand nicht als Einzelwahl statt (Kodex-Nr. 5.4.3),
  - g) der Halbjahresfinanzbericht wurde am 28.08.2009 und damit etwas später als 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht (Kodex-Nr. 7.1.2). Die Veröffentlichung erfolgte entsprechend § 37w Wertpapierhandelsgesetz. Hiernach ist eine Veröffentlichung spätestens nach 2 Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums vorgesehen.
2. Die Deutsche Hypothekbank (Actien-Gesellschaft) Hannover/Berlin wird den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 künftig mit den vorstehend unter 1.a), 1.b), 1.e) bis 1.g) genannten Ausnahmen entsprechen. Zu dem Punkt 1.b) ist anzumerken, dass zukünftig eine D&O Versicherung ohne Selbstbehalt nur für die Mitglieder des Aufsichtsrates bestehen wird.

## **Erläuterungen:**

### **Zu Kodex-Nr. 2.3**

Die Aktien der Deutschen Hypo werden zu 100% von der NORD/LB gehalten. Es gibt keine "freien" Aktionäre. Die Empfehlungen des Kodex zu Nr. 2.3 stellen ab auf die Durchführung von Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften mit diversen Aktionären. Dieser Fall ist für die Deutsche Hypo nicht mehr gegeben, daher wurden und werden diese Empfehlungen nicht mehr umgesetzt.

### **Zu Kodex-Nr. 3.8**

Dieser Empfehlung ist die Deutsche Hypo in der Vergangenheit nicht gefolgt. Zukünftig wird aufgrund der geänderten Gesetzeslage gem. § 93 Abs. 2 AktG für den Vorstand im Rahmen der bestehenden D&O-Versicherung ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates bleibt es auch zukünftig bei der D&O Versicherung ohne Selbstbehalt. Die Begründung hierfür lautet:

Ein Selbstbehalt müsste aus Grundsätzen der Gleichbehandlung für alle versicherten Personen identisch sein. Zusätzlich müsste der Angemessenheitsgrundsatz dazu führen, dass der Selbstbehalt in Anlehnung an die höchsten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des versicherten Personenkreises festzulegen wäre. Damit würde dieser Selbstbehalt die Aufsichtsratsmitglieder je nach ihren persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen unterschiedlich stark treffen. Im Extremfall könnten z.B. weniger vermögende Mitglieder des Aufsichtsrats in Existenznöte geraten. Dies erscheint unter Berücksichtigung gleicher Verantwortlichkeiten nicht gerecht.

### **Zu Kodex-Nr. 4.2.1**

Die Deutsche Hypo hat diese Empfehlung in der Vergangenheit nicht befolgt. Die Begründung hierfür lautet:

In der Deutschen Hypo besteht das Vorstandsgremium in geübter langjähriger Praxis aus gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Die Geschäftsordnung des Vorstands legt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder eindeutig fest. Die Geschäftsordnung wie auch die daraus abgeleiteten Kompetenzregelungen des nachgeordneten Personenkreises legen fest, dass alle wesentlichen Entscheidungen durch den Gesamtvorstand getroffen werden. Als Entscheidungsplenum dienen die wöchentlich stattfindenden Sitzungen des gesamten Vorstands. Hierdurch wird sichergestellt, dass im Sinne einer einheitlichen Unternehmenslenkung alle Vorstandsmitglieder über alle wesentlichen Dinge informiert sind und letztlich alle Mitglieder des Vorstands gemeinsam hinter allen wesentlichen Unternehmensentscheidungen stehen.

Im Zuge der Einbindung der Deutschen Hypo in die NORD/LB Gruppe ändern sich die Rahmenbedingungen, so dass die Deutsche Hypo diese Empfehlung zukünftig befolgen wird. Ab 01.02.2010 wird die Deutsche Hypo einen Vorstandsvorsitzenden haben.

### **Zu Kodex-Nr. 4.2.2**

Ausweislich der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sind dem Personalausschuss die Fragen der Vergütung des Vorstands zur selbständigen Entscheidung und Erledigung übertragen. Der Personalausschuss berät über die Struktur des Vergütungssystems und überprüft diese regelmäßig. Der gesamte Aufsichtsrat wird im Rahmen der Berichterstattung der Ausschüsse über ihre Tätigkeit über die Ergebnisse informiert. Dieses Verfahren hat sich in der Vergangenheit

gut bewährt; die Deutsche Hypo sieht keine zwingenden Notwendigkeiten, von dieser Praxis abzuweichen.

Zukünftig wird in Umsetzung der Regelungen des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) das Plenum des Aufsichtsrates die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder festsetzen. Ferner wird in Anwendung der diesbezüglichen Empfehlung des Corporate Governance Kodex das Aufsichtsratsplenum das Vergütungssystem für den Vorstand beschließen und regelmäßig überprüfen.

#### **Zu Kodex-Nrn. 4.2.4, 4.2.5 und 5.4.7**

Der individualisierte Ausweis der Vergütung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wurde in der Vergangenheit nicht vorgenommen. Die Deutsche Hypothekenbank wird dieser Empfehlung auch zukünftig nicht nachkommen:

In der außerordentlichen Hauptversammlung der Deutschen Hypothekenbank am 13. November 2006 wurde mit der erforderlichen Mehrheit ein Beschluss gem. § 286 Abs. 5 HGB gefasst, wonach die individualisierten Angaben zur Vergütung der Vorstandsmitglieder unterbleiben.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung der Deutschen Hypothekenbank geregelt, die auf der Homepage einsehbar ist. Hieraus ist nachvollziehbar die Vergütung jedes Aufsichtsratsmitglieds grundsätzlich ableitbar. Ein weiterer Nutzen durch die namentliche Darstellung der Vergütung ist nicht erkennbar.

#### **Zu Kodex-Nr. 5.4.3**

Hier gelten sinngemäß die Ausführungen zu Kodex-Nr. 2.3. Die Empfehlung, Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahlen durchzuführen, dient der Wahrung von Interessen der freien Aktionäre. Diese Situation liegt bei der Deutschen Hypo nicht mehr vor, so dass dieser Empfehlung nicht gefolgt wurde und auch zukünftig nicht nachgekommen wird.

#### **Zu Kodex-Nr. 7.1.2**

Infolge der Zugehörigkeit zur NORD/LB Gruppe ist die Deutsche Hypo hinsichtlich der Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen, Finanzberichten und dem Jahresabschluss in die Konzernverfahrensweise eingebunden. Die Veröffentlichung des Halbjahresfinanzberichts erfolgt entsprechend § 37w Wertpapierhandelsgesetz. Hiernach ist eine Veröffentlichung spätestens nach 2 Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums vorgesehen.

Hannover, den 17. Dezember 2009

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand